

(2) Der Minister regelt die Aufgaben und die Arbeitsweise der Beratungsorgane gemäß Abs. 1 und beruft deren Leiter.

VI.

Leitung und Arbeitsweise des Ministeriums

§13

(1) Der Minister leitet das Ministerium nach dem Prinzip der Einzeileitung und der kollektiven Beratung. Er ist für die Erfüllung der dem Ministerium gestellten Aufgaben, für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums sowie für die Durchsetzung der Hoch- und Fachschulpolitik gegenüber der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister sichert die Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sowie der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Er hat die Kontrolle der Durchführung zu gewährleisten, die Grundsatzfragen der Planung und Leitung des Hochschulwesens zu entscheiden und neue wissenschaftliche Führungsmethoden einzuführen.

(3) Der Minister sichert die planmäßige Arbeit des Ministeriums auf der Grundlage der Prognose sowie der Perspektiv- und Jahrespläne. Er ist verpflichtet, grundsätzliche Probleme der weiteren Entwicklung des Hoch- und Fachschulwesens dem Ministerrat rechtzeitig zur Entscheidung vorzulegen, die erforderlichen Informationen gegenüber dem Vorsitzenden des Ministerrates zu gewährleisten und notwendige Rechtsvorschriften und Beschlüsse auszuarbeiten.

(4) Zur Durchsetzung der bildungspolitischen Grundsätze und zur Sicherung der einheitlichen Planung und Leitung der Grundfragen des Hoch- und Fachschulwesens erläßt der Minister Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Verfügungen und Anweisungen.

§ 14

(X) Der Minister konzentriert seine Tätigkeit auf

- a) die Verwirklichung eines hohen Niveaus der politisch-ideologischen Führungstätigkeit im Hoch- und Fachschulwesen; die Erziehung, Qualifizierung und den richtigen Einsatz der Führungskader im Ministerium sowie an den dem Ministerium unterstellten Einrichtungen
- b) die prognostische Arbeit der Entwicklung des Hoch- und Fachschulwesens
- c) die Konzentration des wissenschaftlichen Potentials der Hochschulen zur Erlangung von Höchstleistungen in Forschung, Aus- und Weiterbildung
- d) die konsequente Rationalisierung und Erhöhung der Effektivität der Ausbildung und Forschung an den Hochschulen, die Investitionspolitik im Hoch- und Fachschulwesen sowie die effektivste Verwendung der in den Plänen zur Verfügung gestellten Mittel in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den zentralen staatlichen Organen, denen Hoch- bzw. Fachschulen unterstehen.²

(2) Der Minister berät sich mit Angehörigen der Hoch- und Fachschulen, Rektoren und Direktoren,

Vertretern der Praxis und sozialistischen Arbeitsgemeinschaften und legt seinen Entscheidungen die Empfehlungen des Hoch- und Fachschulrates, des Forschungsrates und der Gesellschaftlichen Räte an den Hochschulen zugrunde. Er gewährleistet insbesondere die umfassende Mitwirkung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Freien Deutschen Jugend.

§ 15

(1) Zur Sicherung der Entwicklung der Aus- und Weiterbildungskapazitäten und des wissenschaftlichen Potentials entsprechend den Anforderungen der gesamtgesellschaftlichen Bildungsprognose entscheidet der Ministerrat auf Vorschlag des Ministers über die Gründung, Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung von Hochschulen und ihre Unterstellung.

(2) Der Minister entscheidet über, die Gründung, Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung von Fachschulen bzw. Abteilungen an den Fachschulen (mit Ausnahme der pädagogischen Fachschulen) auf Antrag der Leiter.

(3) Der Minister regelt die Gründung, Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung von Sektionen der Hochschulen.

(4) Der Minister entscheidet in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen über die Gründung, Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung von anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, die dem Ministerium unterstellt sind.

(5) Der Minister kann zur Unterstützung der dem Ministerium gestellten Aufgaben wissenschaftliche Institute als nachgeordnete Einrichtungen des Ministeriums gründen und auflösen. Die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise dieser wissenschaftlichen Einrichtungen werden in den Statuten dieser Einrichtungen geregelt. Die Statuten bedürfen der Bestätigung durch den Minister.

§16

(1) Der Minister koordiniert die Tätigkeit der zentralen staatlichen Organe auf dem Gebiet des Hoch- und Fachschulwesens mit Hilfe einer ständigen Koordinierungsgruppe, der leitende Mitarbeiter der betreffenden Organe angehören.

(2) Die Leiter haben die Pflicht, den Minister über die Erfüllung der Aufgaben an den ihnen unterstellten Hoch- und Fachschulen zu informieren.

(3) Der Minister ist gegenüber den Leitern der dem Ministerium unterstellten Einrichtungen weisungsberechtigt.

(4) Der Minister führt mit den Rektoren der dem Ministerium unterstellten Hochschulen regelmäßig Dienstbesprechungen zur Anleitung und Kontrolle der Erfüllung der den Hochschulen gestellten Aufgaben durch.

(5) Der Minister kann zu grundlegenden hochschulpolitischen Problemen mit den Rektoren aller Hochschulen und zu fachschulpolitischen Problemen mit den Direktoren aller Fachschulen Konferenzen durchführen.